

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbekunden

1. WERBEAUFTRAG

- 1.1 Anwendungsbereich der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel des Auftraggebers auf Prospekten und Fahrzeugen der RDC AUTOZUG Sylt GmbH sowie in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung („Werbeauftrag“).
- 1.2 Für den Werbeauftrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Entgeltliste der RDC AUTOZUG Sylt GmbH, die jeweils einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden.
- 1.3 Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers ist, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen.

2. WERBEMITTEL

- 2.1 Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden von der RDC AUTOZUG Sylt GmbH als Werbung deutlich kenntlich gemacht.
- 2.2 Im Interesse des Auftraggebers wie auch der Leser dürfen die im Internet geschalteten Werbemittel hinsichtlich der Datenmenge eine Obergrenze nicht überschreiten.

3. VERTRAGSSCHLUSS

- 3.1 Die Produktbeschreibung der RDC AUTOZUG Sylt GmbH stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Beauftragung dar.
- 3.2 Der Werbeauftrag kommt durch eine von der RDC AUTOZUG Sylt GmbH in Schrift- oder in Textform erfolgende Bestätigung des Auftrags zustande.
- 3.3 Soweit Aufträge durch Werbeagenturen erteilt werden, kommt der Vertrag vorbehaltlich an derer schriftlicher Vereinbarungen im Zweifel mit der Werbeagentur zustande. Soll ein Dritter Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich genannt werden.

- 3.4 Die RDC AUTOZUG Sylt GmbH behält sich vor, Werbeaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der rechnerischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die RDC AUTOZUG Sylt GmbH unzumutbar ist, wie z.B. Werbung für konkurrierende Dienstleistungen.

4. PROBEABZÜGE

- 4.1 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Dem Auftraggeber obliegt die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die RDC AUTOZUG Sylt GmbH berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- 4.2 Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

5. RECHTE

- 5.1 Der Auftraggeber gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Verbreitung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt.
- 5.2 Der Auftraggeber räumt der RDC AUTOZUG Sylt GmbH sämtliche zur Durchführung des Vertrags erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte im inhaltlich, räumlich und zeitlich notwendigen Umfang ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Vervielfältigung, Erfassung in Datenbanken, Bearbeitung und Archivierung.
- 5.3 Der Auftraggeber stellt die RDC AUTOZUG Sylt GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 entstehen. Ferner stellt er die RDC AUTOZUG Sylt GmbH von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die RDC AUTOZUG Sylt GmbH nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

6. ENTGELT UND ZAHLUNG

- 6.1 Es gilt die im Zeitpunkt der Beauftragung im Internet veröffentlichte Entgeltliste der RDC AUTOZUG Sylt GmbH.
- 6.2 Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.3 Rabatte bestimmen sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Werbeauftrags.
- 6.4 Entgelte werden mit Beginn des Vertrages zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungsstellung.

7. ZAHLUNGSVERZUG

- 7.1 Bei Zahlungsverzug berechnet die RDC AUTOZUG Sylt GmbH Zinsen und Kosten in gesetzlich bestimmtem Umfang.
- 7.2 Die RDC AUTOZUG Sylt GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des Werbeauftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Ausführung Vorauszahlung verlangen.
- 7.3 Objektive begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen die RDC AUTOZUG Sylt GmbH auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Die RDC AUTOZUG Sylt GmbH gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Ein Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt unter anderem nicht vor, wenn er hervorgerufen wird
 - I) durch Verunreinigung von außenliegenden Flächen, insbesondere an Zügen, wobei die RDC AUTOZUG Sylt GmbH eine Reinigung dieser Flächen mindestens alle vier Monate gewährleistet und sich - ohne Gewähr - bemüht, sie auch in der Zwischenzeit ansehnlich zu halten,
 - II) durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
 - III) durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
 - IV) durch Rechenerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern)
 - V) durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder
 - VI) durch einen Ausfall des Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder ad-

- diert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem Ausfall des Servers über einen erheblichen Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.2 Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt die RDC AUTOZUG Sylt GmbH eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzwerbung unmöglich, so hat der Auftraggeber ein Recht zur Zahlungsminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 8.3 Fällt die Durchführung eines Werbeauftrags aus Gründen aus, die die RDC AUTOZUG Sylt GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechenerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern) oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der RDC AUTOZUG Sylt GmbH bestehen.
- 8.4 Eine wie auch immer geartete Beschränkung von Werbeaufträgen durch Konkurrenten des Auftraggebers kann von der RDC AUTOZUG Sylt GmbH nicht gewährleistet werden.

9. HAFTUNG

- 9.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RDC AUTOZUG Sylt GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, sogenannte Kardinalpflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die RDC AUTOZUG Sylt GmbH nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 10.1 Erfüllungsort ist Niebüll.
- 10.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand Hamburg.